



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 29.02.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

per Email an:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
MLR21-0144-94 vom 18.01.2024

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-land-forstwirtschaft-vorschriften

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §3 und 5 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen AG Die Natur-Freunde, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, BUND Landesverband BW, Deutscher Alpenverein, Landesfischereiverband, NABU Landesverband BW, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der Landesjagdverband wird eine eigene Stellungnahme abgeben.

LNV-Vorschlag zur Entbürokratisierung für alle Gesetze

Die Zuständigkeit und die aktuelle Bezeichnung der einzelnen Ministerien wird nach Landtagswahlen stets in der „Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien“ (MinGeschAbgrBek BW)¹ aktualisiert.

Daher schlägt der LNV vor, innerhalb von Gesetzen nur vom „zuständigen Ministerium“ zu sprechen, anstatt die aktuell korrekte vollständige Ministeriumsbezeichnung einzufügen.

¹ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MinGeschAbgrBekBWrahmen/part/X>

zu Artikel 4 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

§ 26 „Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht“ lautet derzeit:

„Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, daß sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, daß die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.“

Diesem will das MLR einen Satz anhängen:

„Abweichend von Satz 1 gelten in den Fällen des § 3 Absatz 2 bis 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung die dort geregelten Bewirtschaftungszeiträume.“

Dies begrüßen wir ausdrücklich und bitten um Sicherstellung, dass dies für alle Landbewirtschafteter gilt, nicht nur für Empfänger von EU-Beihilfen.

Zu § 31a Kulturlandschaftsrat

In Abs. 2 bitten wir, folgenden Satz zu ergänzen (unterstrichen): „Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung des Kulturlandschaftsrats, regelt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

Begründung: Die Zusammensetzung des Kulturlandschaftsrats muss rechtlich geregelt sein, um die Ausgewogenheit der Themen bzw. gesellschaftlichen Mitglieder sicherzustellen.

LNV-Zusatzvorschläge zum LLG

Wir bitten um Prüfung folgender Ergänzungen im **§ 2 „Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft“** (Unterstrichenes):

„Die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft dienen auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch

- 1. die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten,*
- 2. die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft,*
- 3. die Einhaltung der Belastbarkeitsgrenzen der Natur sowie die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur,*

neu: 3b. Förderung der Biodiversität durch Erhaltung der verschiedenen Lebensräume und ihrer Struktur- und Artenvielfalt sowie durch Erhaltung der Sorten- und Rassenvielfalt bei den Kulturarten unter den Pflanzen und Tieren.

4. den Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung ländlicher Gebiete mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist.

Sie leisten einen angemessenen Beitrag zum Schutz des Klimas durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Treibhausgasneutralität, insbesondere durch Verhinderung der weiteren Zersetzung von organischen Böden wie Moorböden. Sie leisten einen angemessenen Beitrag zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels insbesondere durch Wasserrückhalt in Böden und Landschaft für einerseits Trockenzeiten und andererseits für den Hochwasser- und Erosionsschutz. Sie tragen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung.

Bei § 5 „Förderungsgrundsätze“ bitten wir um Prüfung folgender Ergänzung (Unterstrichenes):

„(4) Bei der Förderung sind die Belange des Umweltschutzes – insbesondere des Klimaschutzes und des Schutzes der Biodiversität - zu berücksichtigen.“

Artikel 7 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Aufhebung der Flurbereinigungs-DVO von 1954 als Beitrag zum Bürokratieabbau begrüßen wir.

Wir sehen jedoch die Notwendigkeit einer eigenen Schwerpunktsetzung in der Flurneueordnung durch das Land, unabhängig von der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Aus LNV-Sicht muss die baden-württembergische Flurneueordnung dringend als vorrangige Schwerpunktaufgaben erhalten:

- die Verhinderung der weiteren Zersetzung von organischen Böden wie Moorböden – etwa durch Anhebung des Grundwasserstandes oder Entfernung von Drainagen,
- den Wasserrückhalt in Böden und der Fläche einschließlich der Reaktivierung von Feuchtbiotopen für einerseits Trockenzeiten, aber auch als Retentionsflächen für den Hochwasser- und für Erosionsschutz.

Dies ist durch landeseigenes Personal und notfalls auch durch landeseigene Finanzmittel sicherzustellen. Eine entsprechende Rechtsvorschrift würden wir begrüßen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender